

Petersberger Appell zur Unschuldsvermutung

I.

Die strafprozessuale Maxime der Unschuldsvermutung ist eine unverzichtbare und tragende Säule unseres Rechtsstaatsprinzips

Sie ist ein in die Verfassung aufgenommenes Menschenrecht. Danach gilt der Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld als unschuldig.

Die Unschuldsvermutung schützt den Menschen vor Schuldspruch oder Strafe ohne rechtsstaatliches Verfahren. Sie schützt damit insbesondere vor Schuldspruch oder Strafe ohne gesetzlich erhobenen Beweis.

II.

Die Unschuldsvermutung gilt auch auf Ebene der Europäischen Union.

Sie ist mit Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Artikel 14 Abs. 2 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) weltweit verbindliches Recht.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in der EU führt bislang dazu, dass die Verteidigungsrechte des Beschuldigten vernachlässigt und zum Teil auch ohne die Möglichkeit angemessener Abhilfe verletzt werden.

Der gemeinsame Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts braucht aber genauso die Stärkung der Rechte des Beschuldigten. Die Entwicklung der Freiheitsrechte darf nicht von der Entwicklung der staatlichen Eingriffsbefugnisse abgekoppelt werden.

Deshalb muss es klar geregelte Verfahrensgarantien geben, die auch die Beweiserhebung und die Unschuldsvermutung umfassen. Die derzeitigen Vorschläge des Rates der Europäischen Union für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte reichen in keiner Weise aus.

III.

Die Grenzen, die die Strafprozessordnung für Arrest- und Pfändungsmaßnahmen zur Sicherung des späteren Verfalls zieht, sind zu weit. Sie verstoßen gegen die Unschuldsvermutung.

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig um so schwerer wiegende Eingriffe in die rechtliche und wirtschaftliche Position eines Beschuldigten, je länger das Strafverfahren bis zur endgültigen Entscheidung dauert.

Der Schutz des Beschuldigten vor vorläufigen Sicherungsmaßnahmen in der Form von Vermögensarrest und Pfändungen im Strafprozess darf nicht hinter den Standard von Schutzrechten zurückfallen, die die Zivilprozessordnung in vergleichbarer Situation bietet.

Um auf jeden Fall die Gefahr wirtschaftlicher Existenzvernichtung durch nur vorläufige Maßnahmen im Strafprozess zu vermeiden, muss anstatt des bisher ausreichenden einfachen der dringende Verdacht einer Straftat als Zugangsschwelle, die strikte Befristung solcher Maßnahmen sowie adäquater und der Schwere des Eingriffs angemessener Rechtsschutz einschließlich eines klaren Schadenersatztatbestandes für Maßnahmen gefordert werden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache eines Verfahrens nicht bestätigt werden.

IV.

§ 153 a StPO normiert eine in hohem Maße praxisrelevante Möglichkeit vereinfachter und beschleunigter Verfahrenserledigung.

Gegen Verfahrenserledigungen ohne Schuldspruch bestehen dann keine Bedenken, wenn die fortbestehende Unschuldsvermutung respektiert wird und die Einstellung kein Präjudiz entfaltet.

V.

Zwischen Unschuldsvermutung und zunehmender Beteiligung der Öffentlichkeit in allen Phasen strafrechtlicher Ermittlungstätigkeit besteht ein Spannungsverhältnis.

Ein vor- bzw. frühzeitiges Bekanntwerden von Verdachtsmomenten kann den Ablauf und Fortgang der Ermittlungen beeinträchtigen und begründet die Gefahr einer Festlegung der öffentlichen Meinung und damit einer Vorverurteilung.

Die Unschuldsvermutung begründet eine Pflicht aller Beteiligten, sich dieser Tatsache stets bewusst zu sein und verantwortungsvoll mit Informationen umzugehen, die zu einer Vorverurteilung der Betroffenen führen können.

Die Pressestellen der Ermittlungsbehörden und der Justiz sind in jedem Fall gehalten, im Rahmen einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung einen schonenden Ausgleich zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit auf sachdienliche Information einerseits und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen andererseits herbeizuführen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte hat dabei ein besonderes Gewicht.

VI.

Die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Medien ist konstitutiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Die Verdachtsberichterstattung ist ein aus Artikel 5 Abs. 1 GG abgeleitetes Privileg der Medien, über einen bloßen Verdacht berichten zu dürfen, wenn der Sachverhalt von einem besonderen öffentlichen Informationsinteresse ist. Es muss deutlich werden, dass es sich um einen Verdacht handelt.

Verdachtsberichterstattung darf nicht zu einer der Unschuldsvermutung zuwiderlaufenden öffentlichen Vorverurteilung führen und hat den Grundsatz des fairen Verfahrens zu achten.

Stellt sich ein veröffentlichter Verdacht später als unzutreffend heraus, so gebietet es die Unschuldsvermutung, darüber in gleicher Art und Weise wie zuvor zu berichten.